

# EEG Änderungen, gültig ab 1. 1. 2009

Ab 1. Januar 2009 gelten einige Änderungen für Stromeinspeisung aus regenerativen Energiequellen. Hier sollen die relevanten Neuerungen für Strom aus solarer Strahlungs-Energie (Photovoltaik) aufgezeigt werden:

## A. Neue Vergütungssätze

§ 33 (1) EEG: Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungs-Energie, die ausschließlich an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, beträgt die Vergütung:

- |  |                        |
|--|------------------------|
| 1. bis einschließlich einer Leistung von 30 kW:      | <b>0,4301 €pro kWh</b> |
| 2. bis einschließlich einer Leistung von 100 kW:     | <b>0,4091 €pro kWh</b> |
| 3. bis einschließlich einer Leistung von 1 Megawatt: | <b>0,3958 €pro kWh</b> |
| 4. ab einer Leistung von über 1 Megawatt:            | <b>0,33 €pro kWh</b>   |

Ein bisher gewährter so genannter „Fassadenbonus“ für fassadenintegrierte Anlagen entfällt.

## B. Eigenverbrauchsregelung

§ 33 (2) EEG: Die Vergütungen verringern sich für Strom aus Anlagen bis einschließlich einer installierten Leistung von 30 kW auf 0,2501 €pro kWh, soweit die Anlagenbetreiberin, der Anlagenbetreiber oder Dritte den Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage selbst verbrauchen und dies nachweisen.

Soweit der etwas sperrige Gesetzestext. Es hat einige Zeit gedauert bis sich die Interpretationsnebel verzogen haben und nun einigermaßen klar wurde, wie dieser Abschnitt in der Praxis umzusetzen sein wird.

Kernpunkt des Textes ist: selbst verbrauchten Strom mehr zu honorieren als eingespeisten, da bei Eigennutzung kein Aufwand für Netzweiterleitung anfällt. Die tatsächliche Honorierung macht sich zunächst eher bescheiden bemerkbar: Eine Kilowattstunde kostet nach aktuellen Durchschnittsstrompreisen im Haushaltstarif ca. 0,20 € für die erzeugte und selbstgenutzte Kilowattstunde erhält der Anlagenbetreiber 0,25 € bilanziell mithin: **0,45 € also 2 Cent mehr** als bei der eingespeisten kWh. Da dem Anlagenbetreiber die 0,250 € über 20 Jahre garantiert sind und von Strompreiserhöhung auch in den nächsten Jahren auszugehen ist, wird er mit der Eigenverbrauchsregelung in den meisten Fällen besser gestellt sein.

Ein weiterer Aspekt ist der „erzieherische Effekt“, der darauf abzielt Energie sinnvoll und effizient, also: nachhaltig, einzusetzen bzw. zu verbrauchen. Sehr bald schon werden Anlagen-Betreiber bspw. die Waschmaschine dann einschalten, wenn die Sonne den Strom liefert.

Erwähnenswert für diese Regelung: die eingespeiste Strommenge wird normal mit 43,01 Cent vergütet.

## Technische Umsetzung

Die erzeugte und selbstverbrauchte Energiemenge ist, wie es in § 33 (2) heißt: *nachzuweisen*. Dazu bedarf es eines speziellen Zählers, eines so genannten „Zwei-Richtungen-Zähler“. Dieser wird vom Netzbetreiber anstelle des Bezugszählers eingebaut. Eine Leistung, die von *soltechnics* zwar veranlasst (bestellt) wird. Die Installation aber übernimmt der Netzbetreiber. Dafür kostet dieser neue Zähler den Kunden auch nichts (außer einer ggf. veränderten Zählergebühr, die der Netzbetreiber abrechnet). Der Solarstromzähler wird zwischen PV-Anlage und dem Zwei-Richtungen- Zähler angebracht, so dass sowohl die erzeugte Menge Strom als auch die eingespeiste Menge registriert ist. Die Differenz ergibt dann die selbst verbrauchte Strommenge.

Zusammenfassend bedeutet dies: Die Eigenverbrauchsregelung kann sich im Einzelfall für den Anlagen-Betreiber ganz erheblich lohnen. Es profitieren z.B. Eigenheimbesitzer, die viel zu Hause sind und tagsüber Strom verbrauchen oder Kleinunternehmen mit Tagesstromverbrauch. Für alle ist es quasi der Einstieg in ein Strom-Management, bei dem sich durch intelligente Verbrauchs-Steuerung, Geld gewinnen lässt.

Für die Eigenverbrauchsregelung muss sich der Anlagenbetreiber nicht gleich bei oder vor der Inbetriebnahme seiner Anlage entscheiden. Er kann zu einem späteren Zeitpunkt sozusagen „umstellen“. Er kann wenn er sich für die Eigenverbrauchsregelung entschieden hat, später wieder für einen anderen Abrechnungsmodus zurückentscheiden, weil sich bspw. seine persönlichen Verhältnisse geändert haben.

## Weitere Überlegungen

Die Passage: ... *soweit (...) der Anlagenbetreiber oder Dritte den Strom in unmittelbarer Nähe...* legt den Schluss nahe, dass beispielsweise in einem Mehrfamilienhaus ein Anlagenbetreiber seinen Strom auch an Mitbewohner verkaufen kann. Bspw. ein Vermieter an seine Mieter etwa.

Ein interessantes Einsatzgebiet für die Eigenverbrauchsregelung tut sich für Eigentümer-Gemeinschaften in Mehrfamilienhäusern auf, die so elegant ihren Gemeinschaftsstromverbrauch kompensieren können.

## **C. Anmeldung der PV-Anlagen beim „zentralen Register für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien“**

Ab 1. 1. 2009 müssen alle PV Anlagen vom Anlagenbetreiber beim zentralen Anlagenregister für PV Systeme bei der Bundesnetzagentur (BNA) angemeldet werden. Noch vor dem Netzanschluss müssen Standort und installierte Leistung der Anlage mitgeteilt werden. Das Ausfüllen, der von der Bundesnetzagentur bereitgestellten Formulare, muss Teil des Verkaufs sein. Die Anmeldung beim „Zentralregister“ erfolgt dann über die *soltechnics GmbH*.